

*Anhang 4.1*⁴⁵
(Art. 2)

Liste der Stoffe, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist

Teil 1

Die folgenden Stoffe dürfen nicht an Tiere verfüttert und nicht als Futtermittel für Tiere in Verkehr gebracht werden:

- a. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung;
- b. behandelte Häute, einschliesslich Leder und Abfälle davon;
- c. Saat, Pflanz- und anderes Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnenen Nebenerzeugnisse;
- d. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz und Sägemehl sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
- e. alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen aus der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser gewonnen wurden, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet wurden und unabhängig vom Ursprung des Abwassers⁴⁶;
- f. feste kommunale Abfälle wie Haushaltsabfälle;
- g. ...
- h. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen;
- i. auf n-Alkanen gezüchtete Hefen der Art «Candida».

Teil 2

Die folgenden Produkte dürfen nicht zur Produktion von Futtermitteln für Nutztiere verwendet, nicht als Futtermittel für Nutztiere in Verkehr gebracht und nicht an Nutztiere verfüttert werden:

- a.–k. ...

⁴⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des WBF vom 31. Okt. 2012 (AS 2012 6401), Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020 (AS 2020 5571) und Ziff. II der V des WBF vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 736).

⁴⁶ Der Begriff «Abwasser» bezieht sich nicht auf «Prozesswasser», d.h. Wasser aus unabhängigen Leitungen in Lebensmittel- oder Futtermittelbetrieben; sofern in diesen Leitungen Wasser geführt wird, darf zur Tierernährung nur genussstaugliches und sauberes Wasser geführt werden.

1. Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art für laktierende Tiere, deren Milch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist. Hanfsamen und Produkte davon dürfen an andere Nutztiere verfüttert werden.

Teil 3

Zur Fütterung dürfen tierische Nebenprodukte nur nach den Bestimmungen der Artikel 27–34 VTNP⁴⁷ verwendet und in Verkehr gebracht werden.

⁴⁷ SR 916.441.22

Anhang 4.2⁴⁸
(Art. 3)

Teil 1

Futtermittel nichttierischen Ursprungs, die verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen

Vorgesehener Verwendungszweck: Futtermittel	KN-Code ⁴⁹	Herkunftsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
...				

Teil 2

Begleitpapier für die Freigabe der verstärkten Kontrolle

¹ Das Begleitpapier für die Freigabe der verstärkten Kontrollen muss nach den Angaben nach Anhang II Teil 2 Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715⁵⁰ erstellt werden.

² In dieser Verordnung sind die Begriffe nach Absatz 1 wie folgt zu verstehen:

- a. «Schweiz» anstatt «Europäische Union»;
- b. GGED als «schweizerisches Dokument für die Einfuhr».

⁴⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des WBF vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5571).

⁴⁹ Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen und ist dieser Code in der Warenomenklatur nicht weiter unterteilt, so wird der KN-Code mit dem Zusatz «ex-» wiedergegeben (beispielsweise «ex10 06 30»: Sollte nur für Basmatireis zum unmittelbaren menschlichen Verzehr gelten).

⁵⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten, Fassung gemäss ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37.